

Die österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte entwickelte sich als Fortsetzung der österreichischen Reichsgeschichte während der Zeit der Republik vor 1938 zu einer bedeutenden historischen Disziplin, in deren Bereich die Untersuchung Strakoschs eingeordnet werden kann. In der Tat unterscheidet sich die österreichische Staatsbildung und die Entwicklung des öffentlichen Rechts in vielem von den westlichen Nachbarländern nationalstaatlicher Prägung, eine besondere Note erhält die vorliegende Arbeit aber erst durch die Einbeziehung der nach und nach erfolgenden Privatrechtskodifikation im alten Österreich, die noch heute als gültige Rechtsordnung im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) gegeben ist. Vf. sieht das österreichische Privatrecht unter dem Aspekt des Ausbaus des österreichischen Gesamtstaates, der habsburgischen Großmacht, aus der schon Prinz Eugen ein „totum“ schaffen wollte. In vorzüglicher Weise charakterisiert Strakosch das Bestreben während der theresianischen und josephinischen Epoche, die Ambivalenz im Herrschaftsauftrag der habsburgischen Regenten als römische Kaiser und als Landesfürsten im Sinne des modernen Etatismus zu überwinden. Strakoschs Rechtsbegriff umfaßt den Gedanken der sozialen Kommunikation, mit seiner Rechtsideologie kennzeichnet er die Kompromißbereitschaft des Codex Theresianus zwischen lehnsrechtlich-landständischen Bindungen und einer Neuordnung im Sinne der zentralistischen Staatsauffassung. Das Intermezzo Josephs II., des Revolutionärs auf dem Throne Habsburgs, wird mit allen Auswüchsen seines aufklärerischen Stürmens und Drängens gut herausgearbeitet. Es ist wohl zu bedauern, daß bis heute eine moderne Biographie dieses Kaisers fehlt, in der seine dynamische Persönlichkeit voll gewürdigt wird! Aus zahlreichen Beispielen ergibt sich in der Darstellung des Vf.s ein sehr anschauliches Bild vom dauernden Vorprellen des Herrschers. Erst der überlegenen Konzilianz seines Bruders, Leopolds II., war es zu verdanken, daß die Monarchie zu einer der Zeit entsprechenden Staatsform fand. Schließlich gelang es unter der maßgebenden Mitarbeit Franz von Zeillers, im Rahmen des Staatsabsolutismus ein von der öffentlichen Hand unabhängiges Privatrecht zu schaffen. Seine Normen wurden bereits 1808 für alle österreichischen Erbstaaten verbindlich. Vf. stellt die Behauptung auf, daß das im ABGB festgelegte Privatrecht den „charakteristischen Neutralismus“ des Staates in Österreich (Zisleithanien) gegenüber den neu aufkommenden nationalistisch-demokra-

tischen Bewegungen begründen half. Diese These verdient volle Zustimmung, denn bis zum Ende der Monarchie hat es in Zisleithanien im Rahmen des Bürgertums und der Unterschichten eine staatliche und eine staatsfreie Sphäre gegeben, bis die Epoche des liberalen Rechtsstaates um die Jahrhundertwende durch die soziale Revolution in Frage gestellt wurde.

Fürth/Bay.

H a r a l d B a c h m a n n